



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Stabilitätsgesetz 2016.....	2
-----------------------------	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



STABILITÄTSGESETZ 2016

Am 30. Dezember 2015 wurde das Stabilitätsgesetz (Gesetz Nr. 208/2015) für das Jahr 2016 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

Neuerungen für Unternehmer

Neues Pauschalsystem mit einer Ersatzbesteuerung von 15%

Das neue Pauschalsystem für Kleinunternehmer wurde bereits letztes Jahr mit dem Stabilitätsgesetz 2015 eingeführt. Mit dem neuen Gesetz wurden einige Änderungen eingeführt. Auf das neue Pauschalsystem gehen wir in einem Sonderrundschreiben näher ein.

Erhöhte Abschreibung auf Sachanlagegüter

Diese Förderung gilt bereits ab dem 15. Oktober 2015. So können alle neuen Sachanlagegüter mit Lieferzeitpunkt zwischen 15. Oktober 2015 und 31. Dezember 2016 von einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage auf 140% des Anschaffungswertes für die Berechnung der steuerlichen Abschreibung profitieren. Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie in unserem Rundschreiben Nr. 06/2015, in welchem wir bereits zu dem Thema näher eingegangen sind.

Reduzierung Körperschaftssteuer IRES (ab 2017)

Die Körperschaftssteuer IRES wird von derzeit 27,5% auf 24% reduziert. Für all jene Subjekte mit kalendarischem Steuerjahr gilt die Reduzierung ab 2017, für all jene mit unterjährigem Geschäftsjahr gilt die Reduzierung bereits mit dem Steuerjahr zum Zeitpunkt 31.12.2016. Da die IRES auch Auswirkungen auf andere Prozentsätze hat (z.B. Besteuerung von Dividenden), werden diese ebenfalls angepasst.

Privatisierung betrieblich genutzter Liegenschaften von Einzelunternehmen

Einzelunternehmer können betrieblich genutzte Immobilien aus der Unternehmertätigkeit herausnehmen, in dem sie auf den Mehrerlös eine Ersatzsteuer von 8% bezahlen. Der Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Wert, wobei als Marktwert der aufgewertete Katasterwert verwendet werden kann. Die Privatisierung muss innerhalb 31. Mai 2016 aufgrund schlüssigen Verhaltens erfolgen.

Diese unterliegt zwar ganz normal der MwSt., jedoch sind keine Kataster-, Register- und Hypothekarsteuern geschuldet.

Zuweisung von Sachanlagegütern an Gesellschafter

Gesellschaften können nicht betrieblich genutzte Immobilien (also keine "immobili strumentali per destinazione") und in öffentliche Register eingetragene Güter (PKW, Schiffe etc.) den Gesellschaftern zuweisen oder verkaufen. Auf den Mehrerlös ist eine Ersatzsteuer von 8% fällig, welche auf 10,5% erhöht wird, falls es sich um eine nicht operative Gesellschaft handelt. Anhand dieser Methode will man den untätigen Gesellschaften eine Möglichkeit des Ausstiegs bieten, da vielfach die Einnahmen in Relation zum steuerlichen Wert der Immobilien zu niedrig sind.

Die Zuweisung entspricht einer Verteilung des Reinvermögens aufgrund der Beteiligung der Gesellschafter. Bei den Personengesellschaften ist die Angelegenheit mit der Zahlung der Ersatzsteuer erledigt, bei den Kapitalgesellschaften hingegeben müssen die Sachwerte zudem versteuert werden.

Auf die Zuweisung / Verkauf ist keine MwSt. geschuldet. Sehr wohl geschuldet sind hingegen die Hypothekar- und Katastersteuern, welche zum Fixbetrag von € 50,00 angesetzt werden als auch die Registersteuer, auf die Hälfte reduziert.

IRAP-Befreiung für Ärzte, welche eine Konvention mit Sanitätsbetriebe haben

Im Dekret wird festgelegt, dass Ärzte mit einer eigenen Praxis, welche eine Konvention mit lokalen Sanitätsbetrieben haben und in eben dieser Struktur mindestens 75% des Einkommens generieren, von der lokalen Wertschöpfungssteuer IRAP befreit sind.

Neuerungen im Bereich MwSt.

Der MwSt.-Satz von 4% wird auf alle Verkäufe von elektronischen/digitalen Zeitungen und Zeitschriften bzw. auf andere elektronische Verlagsartikel ausgedehnt, die eine ISBN-Nummer oder eine ISSN-Nummer besitzen.

Berichtigung MwSt. bei Insolvenzverfahren

Bei Konkurserklärung oder Eröffnung eines anderen Insolvenzverfahrens kann die Berichtigung der entsprechenden MwSt. vorgenommen bzw. die Gutschrift ausgestellt werden. Ebenfalls kann die kaufende Partei eine Gutschrift ausstellen, falls die Operation unter Anwendung des "Reverse Charge" vorgenommen wurde und der Käufer die MwSt. ergänzt und eingezahlt hat. Die Neuerungen gelten aber erst für Rechnungen, welche ab 01. Jänner 2017 ausgestellt werden.

Erleichterung Mod. 770

Im Stabilitätsgesetz wurde festgelegt, dass alle Daten, welche bereits mit der "Certificazione Unica" an die Agentur der Einnahmen verschickt werden, nicht mehr im Mod. 770 angegeben werden müssen. Dies soll eine Erleichterung für die Unternehmen darstellen. Im Mod. 770 sollen somit nur mehr die Zahlungen und Verrechnungen angegeben werden als auch jene Subjekte, welche nicht im "CU" erklärt werden müssen.

Zahlungen mittels Bankomat- und Kreditkarten

Es wird vorgeschrieben, dass Händler und Dienstleister nun auch Zahlungen mittels Bankomat- und Kreditkarte annehmen müssen, falls der Betrag unter € 30,00 liegt. Bisher war keine Strafe vorgesehen, falls man kein POS-Gerät angeschafft hat. Laut Dekret sind jetzt auch verwaltungstechnische Strafen vorgesehen, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden. Die jeweiligen Verordnungen müssen noch erlassen werden.

Neuerungen für Private

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Komma 626 - 627)

Mit dem Dekret wurde für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit, und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2016 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine einheitliche Ersatzsteuer in Höhe von 8% fällig. Dies hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden kann.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Beteiligungen dürfen nicht an quotierte Gesellschaften gehalten werden;
- Als wesentliche Beteiligung gelten jene mit einem Anteil am Gesellschaftskapital oder Vermögen der Gesellschaft über 25% oder ein Stimmrecht in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über 20%;
- Es muss bis 30. Juni 2016 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten eingeholt werden;
- Es können auch jene Grundstücke und Beteiligungen aufgewertet werden, welche in der Vergangenheit bereits aufgewertet wurden.

Absetzbarkeit von Beerdigungsspesen

Die Absetzbarkeit von 19% wird auf € 1.550,00 (bisher € 1.549,37) gerechnet und zwar unabhängig vom Verwandtschaftsgrad (z.B. auch für zusammenlebende Paare).

Steuerbonus für Rückkehrer aus dem Ausland

Mit dem Gesetz Nr. 238/2010 wurde eine Förderung eingeführt, wonach Personen mit einem Universitätsabschluss, welche diesen im Ausland erlangt bzw. im Ausland gearbeitet haben, und nach Italien zurückkehren, eine Förderung in Form einer Reduzierung der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage in Anspruch nehmen können. Die Grundlage bildet 20% für Frauen und 30% für Männer.

Nun wurde im Jahr 2015 eine neue Förderung eingeführt, welche ab 2016 greift und die Bemessungsgrundlage einheitlich auf 70% des Einkommens festlegt. Die Förderung ist anwendbar für jene Personen, welche in den letzten 5 Jahren nicht im Inland ansässig waren.

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde festgelegt, dass jene Personen, welche die Voraussetzungen im Jahr 2015 erfüllt haben, die günstigere Förderung bis 2017 anwenden können bzw. die neue Förderung in Anspruch nehmen können.

Steuerbonus für Investitionen in die Sicherheit

Privatpersonen können einen Steuerbonus für 2016 in Anspruch nehmen, falls sie Alarm- oder Videoüberwachungsanlagen installieren, und/oder spezifische Verträge mit Sicherheitsfirmen abschließen, welche gegen kriminelle Aktivitäten gerichtet sind. Es sind max. € 15 Mio. für das Jahr 2016 vorgesehen. Die Modalitäten werden mit einem noch folgenden Dekret festgelegt.

Neuerung im Bereich Fernsehsteuer RAI

Die Fernsehsteuer wird ab dem Jahr 2016 auf € 100,00 reduziert und ist auf jeden Fall geschuldet, falls sich im Haushalt ein Gerät befindet, welches als TV-Gerät verwendet werden kann. Die Steuer ist nun nicht mehr über den Posterlagschein zu bezahlen, sondern wird in 10 gleichen Monatsraten auf den Stromrechnungen belastet.

Befreiung der Studienbeihilfen von der Einkommenssteuer

Im Stabilitätsgesetz wurde ein spezieller Passus für die Studienbeihilfen der Provinz Bozen eingefügt. In den letzten Monaten hat man gelesen, dass diese sehr wohl der Einkommenssteuer unterworfen sind. Nun wurde beschlossen, dass die Studienbeihilfen für Forschungsdoktorate, für die Forschung nach dem Doktorat, für die Abschlusskurse im Ausland und für Spezialisierungen im Inland von der Einkommenssteuer befreit sind. Dies gilt für alle zukünftigen Studienbeihilfen und für all jene, wo die Fristen für die Kontrolle der Steuererklärung noch nicht abgelaufen sind (4 Jahre nach Abgabe Steuererklärung).

Förderung auf den Austausch von Campingwagen mit Euro-Klasse 2 und niedriger

Falls ein neuer Campingwagen angeschafft wird, welcher mindestens die "Euro-Klasse 5" erreicht und gleichzeitig ein Campingwagen mit "Euro-Klasse 2" und weniger zur Verschrottung eingetauscht wird, dann wird ein Betrag von € 8.000,00 auf den Einkauf gewährt.

Neuerungen im Bereich Bauwesen und Erstwohnung

Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung und energetischer Sanierung

Bereits im Stabilitätsgesetz 2015 wurde der Steuerbonus auf energetische Sanierungsmaßnahmen, Arbeiten zur Wiedergewinnung und auf den Einkauf von Möbeln für das Jahr 2015 verlängert. Nun wurde der Steuerbonus auch für das gesamte Jahr 2016 verlängert. Somit gilt:

- **Energetische Sanierung:** Steuerbonus 65%
- **Wiedergewinnungsarbeiten:** Steuerbonus 50% bis zu einem Höchstmaß an Spesen von € 96.000
- **Einkauf von Möbel:** Steuerbonus 50% bis zu einem Höchstmaß an Spesen von € 10.000
- Der Bonus kann nur in Anspruch genommen werden, falls gleichzeitig Wiedergewinnungsarbeiten getätigt wurden. Erwähnen sollte man auch, dass der Bonus unabhängig vom Betrag der Wiedergewinnungsarbeiten gilt.

Steuerbonus auf Einkauf von Möbel von jungen Paaren

Neu eingeführt wurde ein Steuerbonus auf den Einkauf von Möbel und Einrichtungen, falls junge Paare eine Wohnung gekauft haben. Der Steuerbonus beträgt 50% auf € 16.000,00 und muss in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Er ist jedoch nicht kumulierbar mit dem Steuerbonus für den Einkauf von Möbel bei Wiedergewinnungsarbeiten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Bonus sind folgende:

- Mindestens eine Person muss jünger als 35 Jahre sein;
- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass man bereits seit mindestens 3 Jahren ein zusammenlebendes Paar ist (z.B. Lebensgemeinschaft, Ehe).

Absetzbarkeit der MwSt. auf den Kauf von Gebäuden mit hoher Energieklasse

Falls man von einem Bauunternehmen ein Gebäude zur Bewohnung kauft, welche die Energieklasse A oder B aufweisen, kann man 50% der darauf gezahlten MwSt. in 10 gleichen Jahresraten von der Einkommenssteuer abschreiben. Diese Förderung gilt nur für Käufe bis 31. Dezember 2016.

Absetzbarkeit der Leasing Raten auf den Kauf der Erstwohnung

Bei Erwerb der Erstwohnung mittels Leasing können 19% der Leasingraten, der Zusatzspesen und dem eventuellen anschließenden Kauf von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Begünstigung Erstwohnung

Die Begünstigung auf den Kauf der Erstwohnung (reduzierter MwSt. Satz und reduzierte Gebühren) konnte bisher nur angewendet werden, falls man nicht gleichzeitig eine andere Wohnung als Erstwohnung in Besitz hatte. Nun wurde eingeführt, dass man die Begünstigung ebenfalls in Anspruch nehmen kann, falls man in einer anderen Gemeinde eine Erstwohnung hat, welche jedoch innerhalb eines Jahres verkauft wird.

Neuerungen für Unternehmer und Private

Erhöhung des Bargeldlimits

Mit 06. Dezember 2011 wurde das Limit für Bargeldzahlungen von € 2.500,00 auf € 1.000,00 reduziert. Da die Reduzierung nicht den erhofften Zweck der Anti-Geldwäsche erfüllt hat, sondern eher Touristen vor Einkäufen abgeschreckt hat, wurde nun mit Wirkung 01. Jänner 2016 das Limit auf € 3.000,00 angehoben. Das heißt, dass ab 01. Jänner Bargeldzahlungen bis € 2.999,99 möglich sind. Jedoch sind Ratenzahlungen einer einzigen Transaktion in Bar weiterhin nicht möglich, d.h. dass z.B. der Lohn in Höhe von € 4.000,00 nicht in zwei Barzahlungen zu jeweils € 2.000,00 aufgeteilt werden darf. Es ist jedoch sehr wohl möglich, eine Rechnung zu € 5.000,00 bis zum erlaubten Limit von € 2.999,99 in bar zu kassieren und den Rest mit Kreditkarte / Banküberweisung.

Ravvedimento operoso: Neuer Strafenkatalog ab 2016

Mit dem DLgs. 158/2015 wurden die Verwaltungsstrafen neu geregelt. Der neue Strafenkatalog sieht eine Reduzierung der Strafe auf 50% der ursprünglichen Strafe vor, falls die Sanierung innerhalb 90 Tage erfolgt. Es gelten folgende Richtsätze:

- 0,1% pro Tag bis zum 14. Tag bis max. 1,4% (vorher 0,2%) nach dem Strafvergehen;
- 1,5% bis zum 30. Tag (vorher 3,00%) nach dem Strafvergehen – dies entspricht 1/10 der Strafe;
- 1,67% bis zum 90. Tag (vorher 3,33%) nach dem Strafvergehen – dies entspricht 1/9 der Strafe;
- 3,75% der Strafe bis innerhalb 1 Jahr bzw. bis zur Abgabe der Erklärung – dies entspricht 1/8 der Strafe.

Aufgrund des "favor rei" gilt die Begünstigung auch für Straftaten vor 2016, welche ab 2016 saniert werden.

Fristen für die Feststellungsverfahren von Steuererklärungen

Mit dem Stabilitätsgesetz wurden die Fristen für die Feststellung ("accertamento") betreffend die ab dem Steuerjahr 2016 abgegeben Erklärungen, verlängert und zwar:

- Innerhalb 31. Dezember des 5. Jahres nach Abgabe der Erklärung (bisher 4 Jahre);
- Innerhalb 31. Dezember des 7. Jahres, wenn keine Erklärung abgegeben wurde (bisher 5 Jahre).

Weiteres wurde die Verdopplung der Fristen bei Feststellung von Finanzstraftvergehen abgeschafft.

ARBEIT & SOZIALES

Ersatzsteuer auf Leistungsprämien

Für 2016 können Leistungsprämien jedoch wieder mit der Ersatzsteuer von 10% abgegolten werden. Sie gilt für Prämien bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00, jedoch darf das Gesamteinkommen von € 50.000,00 nicht überschritten werden.

IRAP-Befreiung für Saisonarbeiter

Die Lohnkosten für Saisonarbeiter mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 120 Tagen in zwei Saisonen können in der 2. Saison im Ausmaß von 70% von der IRAP-Bemessungsgrundlage abgesetzt werden.

Teilweise Beitragsbefreiung bei Anstellung von Mitarbeitern auf unbefristete Zeit

Bereits letztes Jahr wurde im Stabilitätsgesetz eine Beitragsbefreiung vorgesehen, falls Arbeitgeber Mitarbeiter mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag anstellen, welche vorher arbeitslos waren bzw. mindestens 6 Monate ohne unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigt waren. Nun wird für 2016 eine abgeänderte Form der Beitragsbefreiung vorgesehen. Die teilweise Befreiung hat folgende Merkmale:

- Reduzierung der Beitragszahlungen in Höhe von 40% (letztes Jahr 100%);
- Maximaler Zeitraum von 24 Monaten (letztes Jahr 36 Monate);
- Maximaler Betrag von € 3.250,00 pro Jahr (letztes Jahr € 8.060,00).

Um die Beitragsbefreiung in Anspruch nehmen zu können, wird voraussichtlich, wie letztes Jahr, eine Meldung an das Arbeitsamt vor der Einstellung nötig sein.

Dr. Markus Hofer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 18. Jänner 2016

MwSt. – Abrechnung für Dezember

MwSt. – Absichtserklärung

INPS – 4. Fixrate für selbständige Landwirte

Mittwoch, 20. Jänner 2016

Conai – Jährliche Meldung 2015

RIES – Erneuerung für 2016

Montag, 25. Jänner 2016

Intrastat – Monatliche Meldung für Dezember

Intrastat – Trimestrale Meldung für 4. Trimester

Montag, 01. Februar 2016

Superbollo (KFZ-Steuer für PKW > 185 Kw) – Einzahlung für 2016